

Die Gemeinde H6chheim erl6sst aufgrund der Artikel 23 und 24 der Gemeindeordnung (GO) in der jeweiligen aktuellen Fassung folgende

3. 6nderung der Satzung f6r die 6ffentliche Entw6sserungsanlage der Gemeinde H6chheim (Entw6sserungssatzung –EWS–)

§ 1

§ 17 Abs. 2 wird wie folgt ge6ndert:

§ 17

Untersuchung des Abwassers

(2) Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen. Auf die 6berwachung wird in der Regel verzichtet, soweit f6r die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbeh6rde vorliegt, die daf6r vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbst6berwachung ordnungsgem66 durchgef6hrt und die Ergebnisse der Gemeinde vorgelegt werden. Die Gemeinde kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 3 eingebauten 6berwachungseinrichtungen ordnungsgem66 betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

§ 2

Diese 6nderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt f6r den Landkreis Rh6n-Grabfeld in Kraft.

Die 6brigen von dieser 3. 6nderungssatzung nicht betroffenen Bestimmungen der Entw6sserungssatzung (EWS) der Gemeinde H6chheim vom 18.12.1997 gelten weiterhin. Ferner gelten die 1. 6nderungssatzung vom 04.05.2005 und die 2. 6nderungssatzung der Entw6sserungssatzung vom 25.10.2006 weiterhin fort.

H6chheim, den 18.12.2015

Gerold Wei66
Erster B6rgermeister

Die Satzung wurde bekanntgemacht im Amtsblatt f6r den Landkreis Rh6n-Grabfeld

vom 17.12.2016 Nr. 1 Seite 23